

Städtebauliche Relevanz	Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts 1985*	Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts 1985*	WVZ 90*, Abschnitt G, nach Abteilungen, Gruppen, Klassen, Produktlisten zu § 11.3 der BauVVO vom 20. Juni 1986
8.0	Festsetzung: In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsfächen, sofern nicht ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem geschäftlichen Hauptzweck bzw. weiterverarbeitenden Gewerbebetrieb in räumlicher, wirtschaftlicher und betriebsstruktureller Hinsicht besteht (Verkaufsvorlauf, für den Verkauf an letzte Verbraucher unzulässig (§§ 15, 19) BauVVO).		
9.0	Festsetzung: In den Gewerbegebieten sind die gemäß §62(4) BauVVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig. Dies gilt auch für gewerbliche Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne des §9(1) BauVVO (§§ 15, 19) BauVVO.		
10.0	Festsetzung: In die in den Gewerbegebieten gemäß §63(3) BauVVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§§ 16, 19) BauVVO.		
11.0	Festsetzung: Die Dachflächen in den SO- und GE-Gebieten sind bei extensiver Begrünung vollständig zu begrünen (§9(1)25a BauGB). Bei intensiver Begrünung müssen mind. 40% der Dachflächen flächendeckend begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Dachfläche für Belichtungszwecke benötigt wird, die statische Beschaffenheit des Bauwerks in anderen besonderen Umständen hier entgegensteht. Dann sind z. B. Wand- und/oder Mauerflächen im Verhältnis 1 : 3 zu begrünen oder ein zusätzlicher Baum in der Mindestqualität von 20 cm Stammumfang – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden – pro 50 qm Dachfläche auf dem Grundstück zu pflanzen.		
12.0 - 15.0 -			
16.0	In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, dürfen solche Anlagen errichtet, erhalten, geändert oder anders genutzt werden, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs weder durch Lichterleuchtung, Dampf-, Gas- oder Rauchgasentwicklung noch durch Gerüche gefährden und beeinträchtigen. Es sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so abzustimmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen, dürfen Werbepylonen errichten, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn zulassen. Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. (nachrichtliche Übernahme §9(6) BauGB, §(2) FStVG).		
17.0	In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, dürfen solche Anlagen errichtet, erhalten, geändert oder anders genutzt werden, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs weder durch Lichterleuchtung, Dampf-, Gas- oder Rauchgasentwicklung noch durch Gerüche gefährden und beeinträchtigen. Es sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so abzustimmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen, dürfen Werbepylonen errichten, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn zulassen. Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. (nachrichtliche Übernahme §9(6) BauGB, §(2) FStVG).		
18.0 -			
19.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 1 bezeichnete Sondergebiet (SO):		
20.0	Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“, als Art der Nutzung „Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt. Das Warensortiment wird insbesondere auf Waren begrenzt, wie sie unter der lfd. Nr. 19.2 aufgeführt sind (§11(2) BauVVO). Im Randsortiment sind zentrenrelevante Sortimente gem. Runderlass vom 07.05.1996, Anlage 1, Teil A und B zulässig (siehe Anlage 1).		
21.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 2 bezeichnete Sondergebiet (SO2):		
22.0	Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“, als Art der Nutzung „Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt. Das Warensortiment wird insbesondere auf Waren begrenzt, wie sie unter der lfd. Nr. 19.2 aufgeführt sind (§11(2) BauVVO). Im Randsortiment sind zentrenrelevante Sortimente gem. Runderlass vom 07.05.1996, Anlage 1, Teil A und B zulässig (siehe Anlage 1).		
23.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 3 bezeichnete Sondergebiet (SO3):		
24.0	Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“, als Art der Nutzung „Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt. Das Warensortiment wird insbesondere auf Waren begrenzt, wie sie unter der lfd. Nr. 19.2 aufgeführt sind (§11(2) BauVVO). Im Randsortiment sind zentrenrelevante Sortimente gem. Runderlass vom 07.05.1996, Anlage 1, Teil A und B zulässig (siehe Anlage 1).		
25.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 4 bezeichnete Sondergebiet (SO4):		
26.0	Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“, als Art der Nutzung „Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt. Das Warensortiment wird insbesondere auf Waren begrenzt, wie sie unter der lfd. Nr. 19.2 aufgeführt sind (§11(2) BauVVO). Im Randsortiment sind zentrenrelevante Sortimente gem. Runderlass vom 07.05.1996, Anlage 1, Teil A und B zulässig (siehe Anlage 1).		
27.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 5 bezeichnete Sondergebiet (SO5):		
28.0	Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“, als Art der Nutzung „Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten“ festgesetzt. Das Warensortiment wird insbesondere auf Waren begrenzt, wie sie unter der lfd. Nr. 19.2 aufgeführt sind (§11(2) BauVVO). Im Randsortiment sind zentrenrelevante Sortimente gem. Runderlass vom 07.05.1996, Anlage 1, Teil A und B zulässig (siehe Anlage 1).		
29.0	Festsetzung für das mit der Fußnote 6 bezeichnete Sondergebiet (SO6):		
30.0	Festsetzung: Für den bestehenden Betrieb Otto-Hausmann-Ring 112 sind Erweiterungen/Erneuerungen allgemein zulässig (§11(10) BauVVO).		
31.0	Hinweis: Die Kleingartenanlage ist durch Schall vorgebaldet.		
32.0	Festsetzung für die gekennzeichnete Fläche: Maßnahmen sind zur Zeit nicht erforderlich.		
33.0	Festsetzung für die gekennzeichnete Fläche: Maßnahmen sind zur Zeit nicht erforderlich.		
34.0	Rechtsgrundlagen für die Änderung vom 15.12.1997 und vom 11.08.1998 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), die BauVVO gilt in der unter der lfd. Nr. 25.0 genannten Fassung.		
35.0	-		
36.0	Setzung der Stadt Wuppertal zur Teilung von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 654 - Otto-Hausmann-Ring - Aufhebung der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 411, V. mit §19(1) V. des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2142), nach Änderung zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. Teil Nr. 5 vom 27.01.1998 S. 97) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 14.16.09.1998 folgende Satzung erlassen:		
37.0	Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2444), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 2722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1993 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2014 (BGBl. I S. 1548), Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert am 15.03.2013 (GV. NRW. S. 2585), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1993 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 984), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1993 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 984), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 934).		
38.0	Festsetzungen für alle Gewerbegebiete (GE)		
39.0	Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren baulichen und betrieblichen Zusammenhang zu einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen, die Verkaufsfäche dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und das Warenangebot aus eigener Herstellung oder aus Produkten, die handwärtlich weiter be- oder verarbeitet werden, besteht (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauVVO).		
40.0	Festsetzungen zu einzelnen Gewerbegebieten		
41.0	Gemäß § 1 (10) BauVVO wird für den im GE2 ausliegenden großflächigen Lebensmittelmarkt, Otto-Hausmann-Ring 116 festgesetzt, dass Änderungen und Nutzungsänderungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich hierdurch die am Tag des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorhandene und bestandskräftig genehmigte Verkaufsfäche nicht vergrößert.		
42.0	Gemäß § 1 (10) BauVVO wird für die im GE3 vorhandenen Wohngebäude, Otto-Hausmann-Ring 53 und 55 festgesetzt, dass Änderungen und Nutzungsänderungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich hierdurch die am Tag des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorhandene und bestandskräftig genehmigte Zahl der Wohnungen je Gebäude nicht erhöht und die vorhandene und bestandskräftig genehmigte Wohnfläche je Wohngebäude nicht um mehr als 10% vergrößert wird.		
43.0	Gemäß § 1 (10) BauVVO werden für die im GE4 vorhandenen Wohngebäude, Otto-Hausmann-Ring 53 und 55 festgesetzt, dass Änderungen und Nutzungsänderungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich hierdurch die am Tag des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorhandene und bestandskräftig genehmigte Wohnfläche je Wohngebäude nicht um mehr als 10% vergrößert wird.		
44.0	Festsetzungen für alle Sondergebiete (SO)		
45.0	Das Randsortiment wird wie folgt definiert (siehe Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 12.06.2013): Randsortimente haben lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein (keine im Gewicht führende Bedeutung). Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkauffläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1988, T. V. D 108/96 NE = BauR 1996, 1198; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Randsortiment mehr“ dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021).		
46.0	Festsetzungen zu einzelnen Sondergebieten		
47.0	Innerehalb des Sondergebietes SO1 wird mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig. Für zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Sortimente ist davon ein Flächenanteil von maximal 800 qm Verkaufsfläche als Randsortiment zulässig.		
48.0	Im SO1 ist auf Basis der Wuppertaler Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal, Januar 2015) zulässig:		
49.0	Einzelhandel mit:		
50.0	Die maximal zulässige Verkaufsfläche pro Sortimentsgruppe für nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß der o.g. Tabelle beträgt 800 qm. Dies gilt nicht für: Möbel, Matratzen, Gebrauchtmittel, Kücheneinrichtungen und Elektrogeräte.		
51.0	Die Verkaufsfläche wird wie folgt definiert (siehe Einzelhandelsrat NRW, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie-322/32-30.28.17 vom 22.09.2008): Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z. B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebots, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein.		
52.0	Das Randsortiment wird wie folgt definiert (siehe Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 12.06.2013): Randsortimente haben lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein (keine im Gewicht führende Bedeutung). Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkauffläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1988, T. V. D 108/96 NE = BauR 1996, 1198; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Randsortiment mehr“ dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021).		
53.0	Innerehalb des Sondergebietes SO2 wird mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig. Für zentren- und nahversorgungsrelevante sowie zentrenrelevante Sortimente ist ein Flächenanteil von maximal 800 qm Verkaufsfläche als Randsortiment zulässig, jedoch nicht mehr als 10% der Kernsortimentsfläche. Für die zulässigen Sortimente gelten die Regelungen der textlichen Festsetzungen 42.2.		
54.0	Innerehalb des Sondergebietes SO4 wird mit der Art der Nutzung „Lebensmittelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.800 qm zulässig.		
55.0	Im Sondergebiet SO4 ist auf Basis der Wuppertaler Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal, Januar 2015) zulässig:		
56.0	Einzelhandel mit:		
57.0	Die Verkaufsfläche wird wie folgt definiert (siehe Einzelhandelsrat NRW, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie-322/32-30.28.17 vom 22.09.2008): Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z. B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebots, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein.		
58.0	Das Randsortiment wird wie folgt definiert (siehe Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 12.06.2013): Randsortimente haben lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein (keine im Gewicht führende Bedeutung). Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkauffläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1988, T. V. D 108/96 NE = BauR 1996, 1198; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Randsortiment mehr“ dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021).		
59.0	Innerehalb des Sondergebietes SO3 wird mit der Art der Nutzung „Bau- und Heimwerkermarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm zulässig.		
60.0	Im SO3 ist auf Basis der Wuppertaler Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal, Januar 2015) zulässig:		
61.0	Einzelhandel mit:		
62.0	Die Verkaufsfläche wird wie folgt definiert (siehe Einzelhandelsrat NRW, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie-322/32-30.28.17 vom 22.09.2008): Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z. B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebots, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein.		
63.0	Das Randsortiment wird wie folgt definiert (siehe Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 12.06.2013): Randsortimente haben lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein (keine im Gewicht führende Bedeutung). Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkauffläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1988, T. V. D 108/96 NE = BauR 1996, 1198; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Randsortiment mehr“ dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021).		
64.0	Innerehalb des Sondergebietes SO5 wird mit der Art der Nutzung „Bau- und Heimwerkermarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm zulässig.		
65.0	Im SO5 ist auf Basis der Wuppertaler Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal, Januar 2015) zulässig:		
66.0	Einzelhandel mit:		
67.0	Die Verkaufsfläche wird wie folgt definiert (siehe Einzelhandelsrat NRW, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie-322/32-30.28.17 vom 22.09.2008): Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z. B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebots, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein.		
68.0	Das Randsortiment wird wie folgt definiert (siehe Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 12.06.2013): Randsortimente haben lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein (keine im Gewicht führende Bedeutung). Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkauffläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1988, T. V. D 108/96 NE = BauR 1996, 1198; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Randsortiment mehr“ dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, T. B 2023/99 = BauR 2000, 1021).		
69.0	Innerehalb des Sondergebietes SO6 wird mit der Art der Nutzung „Bau- und Heimwerkermarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm zulässig.		
70.0	Im SO6 ist auf Basis der Wuppertaler Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal, Januar 2015) zulässig:		
71.0	Einzelhandel mit:		

Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008	Anmerkung
<b>Nicht zentrenrelevante Sortimente*</b>			
Elektrogeräte	47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	Nur Elektrogröße
Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren / -wäsche	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	Nur Vorhänge
Teppiche (ohne Ware), Teppichböden, Bodenbeläge	47.51	Einzelhandel mit Textilien	Nur Haus- / Bett- / Tischwäsche, Bettwaren
Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	Nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerblichen Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Elektroinstallation	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt	Nur Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Elektroinstallationsbedarf
Möbel, Kücheneinrichtungen, Einrichtungszubehör inkl. Matratzen	47.59.9, 47.79.9	Einzelhandel mit Wohnmöbeln	Nur Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Elektroinstallationsbedarf
Pflanzen und Zubehör, Düngemittel, Gartengeräte	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien	Nur Matratzen
Rolläden, Markisen	47.52.1	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt	Nur Rolläden und Markisen
Farben, Lacke, Tapeten, Malerebedarf	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	Nur Anstrichmittel, Farben und Lacke
	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	Nur Tapeten
<b>Bau- und Gartenmarktbedarf, dazu gehören</b>			
Pflanzen und Zubehör, Gartengeräte	47.76.1, 47.59.9	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel	Ohne Schnittblumen
Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	Nur Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf
Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	Nur Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf
Badeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	Nur Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf
Rolläden, Markisen	47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anders nicht genannt	Nur Rolläden und Markisen
Farben, Lacke, Tapeten, Malerebedarf	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	Nur Anstrichmittel, Farben und Lacke
	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	Nur Tapeten
<b>Einzelhandel mit folgenden Sortimenten als Randsortiment bis maximal 800qm, jedoch nicht mehr als 10% der Kernsortimentsfläche:</b>			
<b>Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente</b>			
Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren	47.11	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Reformwaren	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Kosmetik
Schnittblumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel	Nur Schnittblumen
Zeitung / Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>			
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern	
PBS (Papierwaren, Brodbrot, Schreibwaren)	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt
Uhren, Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	Nur Uhren
Haushaltswaren, Glas/ Porzellan / Keramik, Geschenkartikel	47.78.3	Einzelhandel mit Haushaltsgeräten	Nur Elektrokleingeräte (weil und braune Ware)
Fotografie, Fotoartikel, Videokameras	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)
Haushaltswaren, Glas/ Porzellan / Keramik, Geschenkartikel	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	Nur Geschenkartikel
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt	

Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008	Anmerkung
<b>Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente</b>			
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel) / Kosmetika	47.75	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Reformwaren	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Kosmetik
Schnittblumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel	Nur Schnittblumen
Zeitung / Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>			
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern	
PBS (Papierwaren, Brodbrot, Schreibwaren)	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt
Uhren, Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	Nur Uhren
Haushaltswaren, Glas/ Porzellan / Keramik, Geschenkartikel	47.78.3	Einzelhandel mit Haushaltsgeräten	Nur Elektrokleingeräte (weil und braune Ware)
Fotografie, Fotoartikel, Videokameras	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)
Haushaltswaren, Glas/ Porzellan / Keramik, Geschenkartikel	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	Nur Geschenkartikel
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt	
<b>Im SO3 ist der Einzelhandel mit Getränken WZ 2008 Nr. 47.11 und 47.2; Einzelhandel mit Getränken) bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm ausnahmsweise zulässig.</b>			
<b>Im SO3 sind Geschäfts-, Büro- und Einkaufszentren ausnahmsweise zulässig</b>			
<b>43.0 Nachrichtliche Übernahme</b>			
Die Anbauersitzzone nach § 9 Abs. 1 FStVG sowie die Anbauerschließungszone nach § 9 Abs. 2 FStVG entlang der A46 sind in der Planzeichnung eingetragen und zu beachten.			
<b>44.0 Hinweise</b>			
<b>44.1 Kampfmittel</b>			
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Munitionserfindungen nicht ausgeschlossen werden können. Sollte der Boden ungewöhnliche Verunreinigungen aufweisen, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst, Tel. 021144752165, oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Werden Erdarbeiten mit starken mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfähldrängen etc. durchgeführt, ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.			
<b>44.2 Lärmvorbelastung</b>			
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm von bis zu <b>70</b> dB(A) vorgebaldet.			
<b>44.3 Staubemissionen im Baubetrieb</b>			
Zur Minimierung von Feinstaubemissionen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im freien liegende Schuttlager oder Erdauflauf sind bei sichtbaren Abwehungen durch Beleuchten oder Abdeckungen zu schützen,</li> <li>• bei Umschlagverfahren sind geringe Aufwurfböden einzuhalten,</li> <li>• Einrichtung von Lärm-Radschranke mit Ausweisung von Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum oder Reinigung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Nasskehrmaschinen,</li> <li>• auf unbefestigten Baustraßen ist bei sichtbarer Staubbildung dieses durch Temporeduktion und/oder Befestigung zu vermeiden,</li> <li>• auf befestigten Baustraßen ist sichtbare Staubbildung durch Reinigung zu vermeiden und Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Bauverfahren.</li> </ul>			
<b>44.4 Einsichtnahme in technische Regelwerke</b>			
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke - DIN-, Normen (DIN 4109), VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art, etc., - gultigsten oder das Wuppertaler Sortimentskonzept Bezug genommen wird, können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C - 078 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.			

# 1. Änderung Deckblatt A 654